

Wehrmacht

Oberster Befehlshaber der Wehrmacht; **Der Führer Adolf Hitler**

Oberkommando der Wehrmacht; Berlin W 35, Tirpitzufer 72/76, Ruf 21 81 91

Chef des Oberkommandos der Wehrmacht; **Generalfeldmarschall Keitel**

Oberkommando des Heeres;

Oberbefehlshaber des Heeres: Der Führer Adolf Hitler

Oberkommando der Kriegsmarine; Berlin W 35, Tirpitzufer 72/76, Ruf 21 82 91

Oberbefehlshaber der Kriegsmarine: Dönitz, Großadmiral

Oberste Reichsbehörden

Reichsstelle für Raumordnung

Berlin W 8, Leipziger Straße 4, Fernsprecher 11 66 51

Leiter:

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Staatssekretär **Dr. Muhs**

Persönlicher Referent

Ober-Regierungsrat **Dr. Muermann**

Abteilung I

Personal- und Organisationssachen

Leiter:

Staatssekretär **Dr. Muhs**

Abteilung II

Verwaltungsabteilung

Leiter:

i. V. Ministerialdirigent **Dr. Teubert**

Abteilung III

Planungsabteilung

Leiter:

Köster, Erster Baudirektor a. D.

a) Die Reichsstelle für Raumordnung ist Oberste Reichsbehörde und untersteht unmittelbar dem Führer und Reichskanzler. Dem Leiter der Reichsstelle für Raumordnung liegt die zusammenfassende übergeordnete Planung und die Ordnung des deutschen Raumes für das gesamte Reichsgebiet ob. Er soll darüber wachen, daß der deutsche Raum in einer den Notwendigkeiten von Volk und Staat entsprechenden Weise gestaltet wird. Die Obersten Reichsbehörden haben dem Leiter der Reichsstelle für Raumordnung alle Planungsvorhaben zu melden. Gegen Planungsvorhaben, die vom Standpunkt einer planvollen Raumgestaltung unvertretbar sind, steht dem Leiter der Reichsstelle für Raumordnung das Recht des Einspruches zu.

Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Leiter der Reichsstelle für Raumordnung der Planungsbehörden und der Landesplanungsgemeinschaften, denen die Dienststellen des Staates der Gebietskörperschaften sowie der berufsständischen Organisationen Amts- und Verwaltungshilfe zu leisten haben.

Planungsbehörden sind die Reichsstatthalter, in Preußen die Oberpräsidenten, sowie der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Oberbürgermeister und Stadtpräsident von Berlin. Die Planungsbehörden sind der Reichsstelle für Raumordnung unterstellt und führen ihrerseits Aufsicht über die Landesplanungsgemeinschaften.

Die Landesplanungsgemeinschaften sind in den mit den Reichsstatthalterbezirken, den preußischen Provinzen, den Gebieten der Reichshauptstadt Berlin und des Ruhrsiedlungsverbandes übereinstimmenden Planungsgebieten gebildet. Vorsitzende der Landes-

planungsgemeinschaften sind die Leiter der zuständigen Planungsbehörden. Die Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaften setzen sich aus den landschaftlichen, mit der großräumigen Planung befaßten Reichs- und Landesbehörden, den Selbstverwaltungskörperschaften, den Verwaltungen der berufsständischen Organisationen sowie den zur Förderung der Reichs- und Landesplanung berufenen wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen. Die Landesplaner führen als Geschäftsführer der Landesplanungsgemeinschaften unter Leitung der Vorsitzenden die laufenden Geschäfte. Die Planungsarbeiten für die Reichs- und Landesplanung werden von den Landesplanungsgemeinschaften geleistet. Sie unterrichten sich über den bestehenden Zustand ihrer Planungsräume und arbeiten in Gemeinschaft mit allen in Frage kommenden Stellen eine vorausschauende, gestaltende Gesamtplanung des Raumes aus.

Die größeren Landesplanungsgemeinschaften haben außerdem Bezirksstellen eingerichtet, im allgemeinen in Anlehnung an die Regierungsbezirke. Leiter der Bezirksstellen sind die Regierungspräsidenten. Soweit keine Regierungspräsidenten vorhanden sind, gelten Sonderregelungen. Die Geschäftsführer der Bezirksstellen sind die Bezirksplaner.

b) Landesplanungsgemeinschaften nach dem Stande vom 1. Juli 1942

1. Landesplanungsgemeinschaft Bayern für das Land Bayern ohne Rheinpfalz, Sitz in München, Bezirksstellen in München, Würzburg, Regensburg, Ansbach und Augsburg.
2. Landesplanungsgemeinschaft Sachsen für das Land Sachsen, Sitz in Dresden, Bezirksstellen in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau.
3. Landesplanungsgemeinschaft Württemberg - Hohenzollern für das Land Württemberg und den preußischen Regierungsbezirk Hohenzollern-Sigmaringen, Sitz Stuttgart, Bezirksstellen in Stuttgart, Ulm, Schwäbisch-Hall, Reutlingen und Sigmaringen.
4. Landesplanungsgemeinschaft Baden für das Land Baden, Sitz in Karlsruhe, Bezirksstellen in Freiburg, Konstanz und Mannheim.
5. Landesplanungsgemeinschaft Thüringen für das Land Thüringen und den Regierungsbezirk Erfurt, Sitz in Weimar, Bezirksstelle in Erfurt.
6. Landesplanungsgemeinschaft Rhein-Main für das Land Hessen, Sitz in Darmstadt, keine Bezirksstellen.
7. Landesplanungsgemeinschaft Hamburg für das Gebiet Groß-Hamburg, Sitz in Hamburg, keine Bezirksstellen.
8. Landesplanungsgemeinschaft Mecklenburg für das Land Mecklenburg, Sitz in Schwerin, keine Bezirksstellen.
9. Landesplanungsgemeinschaft Oldenburg-Bremen für das Land Oldenburg und das Land Bremen, Sitz in Oldenburg, Bezirksstelle in Bremen.
10. Landesplanungsgemeinschaft Westmark für den Reichsstatthalterbezirk Westmark, Sitz in Saarbrücken, keine Bezirksstellen.
11. Landesplanungsgemeinschaft Ostpreußen für die Provinz Ostpreußen, Sitz in Königsberg (Preußen), Bezirksstellen in Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Zichenau und Bialystok.